Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 486 – Ausgabe 9/2025 – 9.12.2025

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Inhalt:

1. Unfallversicherung: Tätigkeit für Tierheim als Wie-Beschäftigung
2. Datenschutz: Verein darf Mitglieder nicht über Gesundheitszustand eines Mitarbeiters informieren
3. Spenden für allgemein zugängliche Leistungen sind nicht steuerbar

1. Tätigkeit für Tierheim als Wie-Beschäftigung

Ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Tierheim können als sog. Wie-Beschäftigung gesetzlich unfallversichert sein.

Das entschied das Sozialgericht (SG) Oldenburg im Fall einer „Gassigängerin“, die bei einem Tierschutzverein ehrenamtlich tätig war. Sie war beim Ausführen eines Hundes auf einem Trampelpfad ausgerutscht und hatte sich dabei eine Sprunggelenksfraktur zugezogen. Das SG erkannte auf einen Arbeitsunfall.

Nach Auffassung des SG lagen die Voraussetzungen für eine sog. Wie-Beschäftigung nach § 2 Abs. 2 VII. Sozialgesetzbuch vor. Nach dieser Norm sind u.a. Personen versichert, die wie Beschäftigte tätig werden. Diese Versicherteneigenschaft setzt nach geltender Rechtsprechung eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert voraus, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und die ihrem Erscheinungsbild nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Das war nach Auffassung des SG hier der Fall. Es überwogen die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung, weil sich die Tätigkeit in den vorgegebenen Rahmenbedingungen des Tierheims bewegte. Die auszuführenden Hunde standen nicht zur freien Verfügung und konnte nicht jederzeit abgeholt werden. Es waren festen Zeiten vereinbart – auch wenn es ein gewisses Wahlrecht gab – und es erfolgen Abwesenheitsmeldungen, sollte ein Gassigänger zu den üblichen Zeiten nicht zur Verfügung stehen.

Das Ausführen der Hunde entsprach dem Willen des Unternehmens (Tierheim) und stellte seiner Art nach eine Tätigkeit dar, die sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Dass die Tätigkeit im vorliegenden Fall ausschließlich von ehrenamtlich Tätigen ausgeführt wird, widersprach dem nicht. Es genügt – so das SG –, wenn in vergleichbaren Unternehmen solche Tätigkeiten üblicherweise auch von Beschäftigten ausgeübt werden.

Es lag auch keine die Versicherung ausschließende Sonderbeziehung vor. Eine Tätigkeit als „Wie-Beschäftigter“ scheidet danach aus, wenn das Tätigwerden auf besonderen Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen beruht, die ein Arbeitsverhältnis typischerweise ausschließen, wie etwa eine mitgliedschaftliche Bindung. Die Tätigkeit ging weit über die übliche Tätigkeit eines Vereinsmitglieds hinaus und kann auch nicht daraus begründet werden, dass Zwecke des Tierwohls verfolgt werden.

Sozialgericht Oldenburg, Urteil vom 7.05.2025, S 73 U 162/21

2. Datenschutz: Verein darf Mitglieder nicht über Gesundheitszustand eines Mitarbeiters informieren

Das Arbeitsgericht (ArbG) Duisburg hat die Präsidentin eines Verbandes zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt, weil sie die Mitglieder über den Gesundheitszustand des technischen Leiters informiert.

In einem Rundschreiben hatte die Präsidentin alle Mitglieder darüber informiert, dass sich der technischen Leiter „im Krankenstand befindet“. Dieser verklagte die Präsidentin auf Schadenersatz. Das Gericht gab ihm Recht und verurteilte die Präsidentin zu einer Schadensersatzzahlung von 10.000 Euro.

Diese Entschädigung ergab sich nach Auffassung des ArbG aus Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Schadenersatzansprüche regelt. Es lag ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO vor. Danach müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die Verarbeitung der personenbezogener Daten des Mitarbeiter über seinen aktuellen Gesundheitszustand und ihre Offenlegung gegenüber Dritten war danach rechtswidrig.

Zudem lag ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO vor. Nach dieser Vorschrift ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit wenigen Ausnahmen untersagt.

Wichtig: Das Urteil zeigt, dass auch bei der vereinsinternen Kommunikation die Vorgaben der DSGVO genau beachtet werden müssen und Schadenersatzforderungen in empfindlicher Höhe drohen können.

ArbG Duisburg, Beschluss vom 21.03.2024, 3 Ca 77/24

3. Spenden für allgemein zugängliche Leistungen sind nicht umsatzsteuerbar

Viele gemeinnützige Einrichtungen veröffentlichen über ihre digitalen Kanäle Fachinformationen (z.B. zu Gesundheits- oder Verbraucherschutzthemen) und bitten um Spenden, um solche Angebote dauerhaft finanzieren zu können.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg stellt in einem vergleichbaren Fall klar, dass hier keine umsatzsteuerlichen Folgen entstehen, weil keine besondere Leistung an die Zuwendungsgeber vorliegt (Urteil vom 25.04.2025, 2 K 2085/21).

Ein von unabhängigen und freien Journalisten betriebener Internet-Blog wurde von Lesern und Sympathisanten mit Spenden und Sponsorengeldern unterstützt. Die Blogger riefen dabei die Besucher über den Blog auf, eine Patenschaft über einen bestimmten Betrag jährlich zu übernehmen oder einen frei wählbaren Betrag zu spenden. Der Blog war für alle Besucher kostenlos nutzbar.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die vereinnahmten Spenden und Patenschaften seien keine echten, nicht steuerbaren Zuwendungen, weil der Zuwendungsempfänger nicht steuerbegünstigt gewesen sei und weil die Zuwendenden für ihre Leistung eine Gegenleistung (Nutzung der journalistischen Produkte) erhielten. Deswegen sei davon auszugehen, dass die Sympathisanten vorwiegend spendeten, um weiterhin die Leistungen erhalten zu können. Die Zuwendungen seien also an Leistungen geknüpft und damit umsatzsteuerbar. Dass diese als Spenden oder Patenschaften bezeichnet worden seien und nicht von allen Lesern erhoben würden, sei unerheblich. Auf das Verhältnis von Leistung oder Gegenleistung komme es dabei nicht an.

Das FG gab den Bloggern in vollem Umfang recht. Die Spenden und Patenschaften waren keine steuerbare Umsätze. Das FG stellt insbesondere klar, dass zwischen den Spendern oder Paten und den Betreibern des Blogs kein gegenseitiger Vertrag bestand. Weder erbrachten die Blogger gegenüber den Spendern oder Paten eine konkretisierbare Leistung noch erhielten diese einen bestimmbaren Gegenwert oder Vorteil als Gegenleistung für die Zuwendungen.

Auch eine Entgeltauffüllung durch die Zuwendungen zu Gunsten Dritter scheidet aus, weil der Besuch des Blogs für alle Nutzer unentgeltlich war. Außerdem fehlte es an einem identifizierbaren Leistungsempfänger für die Nutzung des Autorenblogs, da die Besucher nicht registriert wurden und nicht feststellbar war, ob gerade ein Spender oder Pate oder aber ein anderer Nutzer den Blog besuchte.

Zwar können – so das FG – auch bewusst freiwillige Zahlungen eine Gegenleistung darstellen, wenn diese mit einer Leistung des Zuwendungsempfängers innerlich verknüpft sind. Die Blogger erbrachten für die Spenden und Patenschaften jedoch keine besondere Leistung, weder an die Zuwendenden noch an Dritte. Diese erhielten keinen Vorteil, weil sie unabhängig von den Zuwendungen den Autorenblog nutzen durften. Es fehlte deswegen eine innere Verknüpfung zwischen den Zuwendungen und einer besonderen Leistung der Blogger. Es gab nämlich keine entsprechende Interaktion zwischen Spendern und Paten sowie dem Betreiber der Website. Die Blogger wussten nicht, wer wann und in welcher Höhe Zuwendungen geleistet hatte. Es war noch nicht einmal feststellbar, in welchem Umfang die Spender oder Paten überhaupt den Autorenblog besucht und die redaktionellen Inhalte wahrgenommen hatten. Die Spender oder Paten waren deshalb keine identifizierbaren Leistungsempfänger.

Auch einer freiwilligen und nicht zweckbestimmten Zuwendung liegt eine innere Motivation zugrunde. Mangels weiterer Anhaltspunkte haben die Spender oder Paten mit den bedingungslosen Zuwendungen feststellbar aus persönlichen Motiven beabsichtigt, den Autorenblog allgemein zu fördern und den Bloggern zu ermöglichen, die Meinungsvielfalt journalistischer Inhalte zu erweitern. Die stellt ein allgemeines Interesse der Zuwendenden dar und nicht den Gegenwert für eine konkrete Leistung der Blogger.